\_

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht

Sachgebiet Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheit

en

Abteilung 14 Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 05.12.1997

2. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 20.05.1999

3. Instanz

Datum 13.12.2000

Auf die Revision der Klägerin werden das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 5. Dezember 1997 und das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Mai 1999 sowie der Bescheid der Beklagten vom 19. Oktober 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Februar 1996 aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Erziehungsgeld für den 7. bis 18. Lebensmonat ihrer am 22. Juli 1992 geborenen Tochter unter Zugrundelegung des Einkommens aus dem Jahre 1993 zu gewähren. Die Beklagte hat der Klägerin die auÃ□ergerichtlichen Kosten des gesamten Verfahrens zu erstatten.

Gründe:

ı

Die Beteiligten streiten  $\tilde{A}\frac{1}{4}$ ber die Berechnung und  $R\tilde{A}\frac{1}{4}$ ckforderung von Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG).

Die KlĤgerin beantragte am 19. August 1992 die GewĤhrung von Erziehungsgeld (Erzg) für ihre am 22. Juli 1992 geborene Tochter J. und bat, bei der Berechnung

des Erzg von dem Einkommen aus dem vorletzten Kalenderjahr vor der Geburt auszugehen. Sie legte einen Steuerbescheid vom 13. März 1992 vor, wonach sie und ihr Ehemann im Jahre 1990 Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit in Höhe von 72.358 DM bezogen hatten. Der Steuerbescheid stand unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abs 1 Abgabenordnung (AO)) und war teilweise vorläufig (§ 165 Abs 1 AO). Die Beklagte bewilligte durch Bescheid vom 8. September 1992 unter Vorbehalt der Rückforderung Erzg für den 1. bis 6. Lebensmonat in Höhe von 600 DM und für den 7. bis 18. Lebensmonat einkommensabhängig in Höhe von 143 DM (insgesamt 5.316 DM).

Auf Anforderung der Beklagten legte die Klägerin am 16. Oktober 1995 einen geänderten Steuerbescheid für 1990 vom 20. April 1995 vor. Nach diesem Bescheid bezogen die Klägerin und ihr Ehemann im Jahre 1990 Einkünfte aus selbständiger Arbeit in der Gesamthöhe von 76.681 DM. Der Bescheid hob den Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abs 1 AO) für das Jahr 1990 auf, blieb aber nach § 165 Abs 1 AO teilweise vorläufig. Die daraufhin vorgenommene Neuberechnung führte zu einem monatlichen Betrag des Erzg von 38,65 DM. Durch Bescheid vom 19. Oktober 1995 hob die Beklagte den Bescheid vom 8. September 1992 auf, soweit darin Erzg für den 7. bis 18. Lebensmonat bewilligt worden war. Das für 1990 jetzt festgestellte Einkommen sei für die Gewährung des einkommensabhängigen Erzg zu hoch. Auch der Restbetrag von 38,65 DM könne wegen der Bagatellgrenze von 40 DM (§ 5 Abs 4 Satz 3 BErzGG idF bis zum 26. Juni 1993) nicht als Erzg ausgezahlt werden. Ferner verlangte die Beklagte gemäÃ∏ § 50 Abs 1 des Zehntes Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) die Erstattung des Ã⅓berzahlten Betrages von 1.716 DM.

Die Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\)erin beantragte am 3. November 1995 mit ihrem Widerspruch, gem\(\tilde{A}\)\(\tilde{A}\)\(\tilde{A}\)\(\tilde{G}\) Abs 4 BErzGG (idF bis zum 26. Juni 1993) f\(\tilde{A}\)\(\tilde{A}\)r die Berechnung des Erzg ab dem 7. Lebensmonat das Einkommen aus dem Jahre 1993 zugrunde zu legen, und reichte dazu den nach \(\tilde{A}\)\(\tilde{S}\) 165 Abs 1 AO teilweise vorl\(\tilde{A}\)\(\tilde{u}\)ufigen Steuerbescheid vom 24. Februar 1995 ein, der Eink\(\tilde{A}\)\(\tilde{A}\)\(\tilde{A}\)nfte aus selbst\(\tilde{A}\)\(\tilde{u}\)ndiger Arbeit in H\(\tilde{A}\)\(\tilde{A}\)he von 60.308 DM ausweist. Der Widerspruch blieb ohne Erfolg.

Das Sozialgericht (SG) hat die dagegen erhobene Klage durch Urteil vom 5. Dezember 1997 abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 20. Mai 1999 zurückgewiesen. Die Vorinstanzen haben ihre Entscheidung damit begrþndet, daÃ☐ auf den von der Klägerin nachträglich gestellten Antrag auf Zugrundelegung des Einkommens aus dem Jahre 1993 die â☐ hier bereits abgelaufene â☐ AusschluÃ☐frist des § 4 Abs 2 BErzGG (idF bis zum 26. Juni 1993) entsprechend anzuwenden sei.

Mit ihrer â vom Senat zugelassenen â Revision rügt die Klägerin die Verletzung materiellen Rechts. § 4 Abs 2 BErzGG aF enthalte eine Ausnahmeregelung, die nicht auf den Antrag nach § 6 Abs 4 BErzGG entsprechend angewendet werden dürfe. Auà erdem sei die Beklagte nicht berechtigt, das ab dem 7. Lebensmonat ausgezahlte Erzg in voller Höhe zurückzufordern, weil sich rechnerisch auch bei Berücksichtigung des geänderten Einkommens für 1990 noch ein Betrag von 38,65 DM ergebe. Die im Gesetz vorgesehene Bagatellgrenze

von 40 DM gelte nur f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r die Auszahlung von Erzg, nicht f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r eine R $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ckforderung.

Die KlĤgerin beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Mai 1999 sowie das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 5. Dezember 1997 und den Bescheid der Beklagten vom 19. Oktober 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Februar 1996 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, das Erziehungsgeld ab dem 7. Lebensmonat des am 22. Juli 1992 geborenen Kindes unter Zugrundelegung des Einkommens für das Jahr 1993 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurÄ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ckzuweisen.

Sie bleibt bei ihrer in den Vorinstanzen bestätigten Auffassung, daÃ☐ die Frist des § 4 Abs 2 BErzGG aF auf einen Antrag nach § 6 Abs 4 BErzGG aF entsprechend anzuwenden sei. Die Verbindlichkeit der Bagatellgrenze von 40 DM auch für Rückforderungsfälle ergebe sich aus dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz (Art 3 Abs 1 Grundgesetz).

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne m $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ndliche Verhandlung durch Urteil ( $\hat{A}$ § 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)) einverstanden erkl $\tilde{A}$  xrt.

Ш

Die Revision ist begründet (§ 170 Abs 2 SGG). Das LSG hat zu Unrecht die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG zurückgewiesen. Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig.

Ma̸geblich für den Anspruch der Klägerin ist das zum Zeitpunkt der Revisionsentscheidung geltende Recht, da es sich um eine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage handelt (vgl BSGE 41, 38, 40 =  $\frac{\text{SozR } 2200 \text{ Å}}{\text{SozR } 2200 \text{ A}}$ 1418 Nr 2; 43, 1, 5 = SozR 1500 § 131 Nr 4; sowie 2200 § 690 Nr 4 zur kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage). Nach § 39 Abs 2 BErzGG idF vom 20. Dezember 1996 (BGBI I, S 2110) bestimmt sich der Anspruch auf Erzg fÃ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r die am 22. Juli 1992 geborene Tochter der Klägerin nach den §Â§ 4 Abs 2, 5 Abs 2, 6 und 12 Abs 1 BErzGG idF bis zum 26. Juni 1993 (im folgenden: BErzGG aF, vgl Bekanntmachung der Neufassung des BErzGG vom 21. Januar 1992, BGBI I, S 68, geändert durch Art 4 des Gesetzes zur Umsetzung des föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993, BGBI I, S 944). Dem Grunde nach besteht der Anspruch der KlĤgerin auf Erzg vom Tag der Geburt ihrer Tochter J. bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats (§ 4 Abs 1 Satz 1 BErzGG). Der Höhe nach ist das Erzg vom Beginn des 7. Lebensmonats an einkommensabhängig zu gewÃxhren (§ 5 Abs 2 BErzGG aF). Als Einkommen sind nach § 6 Abs 1 BErzGG aF grundsÃxtzlich die Einkünfte des Berechtigten und seines Ehegatten im Sinne des Einkommensteuerrechts aus dem vorletzten Kalenderjahr vor der Geburt anzurechnen (historisches Einkommen). In § 6 Abs 4 BErzGG aF ist daneben die Möglichkeit vorgesehen, daÃ∏ auf Antrag das Einkommen aus dem Kalenderjahr

berücksichtigt wird, in dem das Kind seinen 7. Lebensmonat beginnt (aktuelles Einkommen), wenn dieses voraussichtlich geringer ist als das Einkommen aus dem vorletzten Kalenderjahr vor der Geburt.

Die Beklagte hat in ihrem Bescheid vom 8. September 1992 das Erzg ab dem 7. Lebensmonat mit Recht unter Zugrundelegung des historischen Einkommens berechnet.

Nach der Konzeption dieser Vorschrift ist die Berücksichtigung des historischen Einkommens der gesetzliche Regelfall, von dem bis zu einem Antrag auf Zugrundelegung des aktuellen Einkommens auszugehen ist. Das Abstellen auf die Einkünfte aus dem vorletzten Kalenderjahr vor der Geburt wirkt sich für die Berechtigten regelmäÃ∏ig gÃ⅓nstig aus, da bei Anspruchsstellern, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, die EinkÃ⅓nfte von Jahr zu Jahr zu steigen pflegen (vgl BSG SozR 3-7833 § 6 Nr 5; GrÃ⅓ner/Dalichau, BErzGG, § 6 RdNr III 5). Die Beklagte hat in Ã∏bereinstimmung mit § 6 Abs 1 BErzGG aF und dem Antrag der Klägerin bei der Berechnung des einkommensabhängigen Erzg zunächst das Einkommen aus dem Jahr 1990 zugrunde gelegt. Dieses Jahr ist das vorletzte Jahr vor der Geburt des Kindes J. ; die Klägerin hatte bis zu dem Bewilligungsbescheid vom 8. Dezember 1992 nicht die Berücksichtigung des aktuellen Einkommens beantragt.

Die Beklagte durfte die Bewilligung unter Vorbehalt stellen. Insoweit liegt eine nach § 32 SGB X zulÃxssige Nebenbestimmung vor. In § 6 Abs 1 Satz 3 BErzGG aF ist durch den Verweis auf Abs 4 Satz 2 die Bewilligung von Erzg unter dem Vorbehalt einer Rückforderung für den Fall vorgesehen, daÃ∏ das Einkommen aus dem vorletzten Kalenderjahr vor der Geburt noch nicht feststeht. Das Einkommen besteht nach § 6 Abs 1 BErzGG aF aus der Summe der positiven Einkünfte iS des <u>§ 2 Abs 1</u> und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), von dieser Summe sind die in § 6 Abs 2 BErzGG aF vorgesehenen Beträge abzuziehen. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers soll bei der Ermittlung des für die Berechnung des Erzg anzusetzenden Einkommens soweit wie mĶglich auf Feststellungen des Finanzamtes zurückgegriffen werden (vgl <u>BT-Drucks 10/3792, S 17</u> zu § 6). Der Beklagten lag zwar schon vor dem 8. September 1992 ein Steuerbescheid mit Feststellungen über die Einkünfte der Klägerin und ihres Ehemannes aus dem Jahre 1990 vor. Dieser Steuerbescheid war aber nach § 164 Abs 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen. Ein solcher Vorbehalt ermöglicht der FinanzbehĶrde eine umfassende Korrektur des Bescheides in jeglicher Hinsicht. Auch die Feststellungen über die Höhe der Einkünfte können noch geändert werden (vgl Tipke/Lang, Steuerrecht, 16. Aufl 1998, § 22 RdNr 288). Wegen dieser ̸nderungsmöglichkeit enthält ein entsprechend § 164 AO unter dem Vorbehalt der Nachprļfung ergangener Steuerbescheid keine verbindlichen Festlegungen über die Höhe der Einkünfte, sondern nur eine vorläufige Annäherung. Das Einkommen steht noch nicht iS des § 6 Abs 1 Satz 3 BErzGG aF fest.

Nach dem Inhalt des Vorbehaltes in dem Bescheid vom 8. September 1992 sollte noch eine abschlieà ende Feststellung der Einkommensverh altnisse mit Anpassung des einkommensabh Äxngigen Erzg erfolgen. Der Vorbehalt betrifft

lediglich die Höhe des anzurechnenden Einkommens, nicht die anderen Voraussetzungen fýr die Gewährung von Erzg. Der Bewilligungsbescheid vom 8. September 1992 war daher lediglich ein einstweiliger Verwaltungsakt (vgl BSG SozR 3-7833 § 6 Nr 1). Der Anpassungsvorbehalt ermöglicht sowohl eine Erhöhung als auch eine Rýckforderung. Auch wenn § 6 Abs 4 Satz 2 BErzGG aF nur eine den Berechtigten belastende Rückforderung erwähnt, kann gleichermaÃ∏en eine nachträgliche Verbesserung eintreten. Der Gesetzgeber hat beide Möglichkeiten im Auge gehabt (vgl BT-Drucks 10/3792, S 17 zu § 6). Das Bundessozialgericht (BSG) (SozR 3-7833 § 6 Nr 5) und das Schrifttum (Hönsch, Erziehungs- und Kindergeldrecht, 2. Aufl 1991, RdNr 144; Zmarzlik/Zipperer/Viethen, Mutterschutzgesetz, 6. Aufl 1991, § 6 BErzGG RdNr 21) haben § 6 Abs 4 BErzGG aF ebenfalls in diesem Sinne verstanden.

Der Anpassungsvorbehalt im Bescheid vom 8. September 1992 rechtfertigt aber nicht die Aufhebung der Bewilligung von Erzg ab dem 7. Lebensmonat. Das für die Berechnung des einkommensabhängigen Erzg maÃ∏gebende Einkommen ist nicht höher, als die Beklagte in dem ursprünglichen Bescheid zunächst annahm. Zwar betragen die Einkünfte für 1990 nach dem geänderten Steuerbescheid vom 20. April 1995 76.681 DM statt vorher 72.358 DM nach dem Steuerbescheid vom 13. März 1992. Auf den Antrag der Klägerin vom 3. November 1995 ist aber das Einkommen aus dem Jahre 1993 für die Berechnung des Erzg zugrunde zu legen. Die Einkünfte aus diesem Jahr beliefen sich ausweislich des Steuerbescheides vom 24. Februar 1995 auf 60.308 DM. Dieser Betrag liegt unter den zunächst angesetzten EinkÃ⅓nften. Das niedrigere Einkommen führt zu einer Nachzahlung.

Entgegen der Auffassung der Beklagten und der Vorinstanzen war der Antrag nach § 6 Abs 4 BErzGG aF nicht verspätet. Es ist insbesondere unerheblich, daÃ∏ die KIägerin den Antrag erst stellte, nachdem ihr der Steuerbescheid über die Einkünfte für das Jahr 1993 bereits vorlag. Nach der genannten Vorschrift muÃ∏ das aktuelle Einkommen zwar voraussichtlich geringer als das historische Einkommen sein. Der Gesetzestext sieht in Satz 2 auch eine vorlĤufige Berechnung unter dem Vorbehalt der Rückforderung vor. Diese Formulierungen bedeuten aber nicht, da̸ ein Antrag auf Berücksichtigung des aktuellen Einkommens nur solange gestellt werden kann, als die HA¶he des Einkommens noch nicht feststeht. Denn die Unsicherheit über die Höhe der Einkünfte ist keine wesentliche Voraussetzung für die Berücksichtigung des aktuellen Einkommens. Das zeigt sich daran, da̸ bei der Berechnung des Erzg anhand eines vorläufigen aktuellen Einkommens nochmals entschieden werden muÃ∏, wenn das aktuelle Einkommen endgültig feststeht (vgl BT-Drucks 10/3792, S 17 zu § 6). Die bei VorlĤufigkeit in § 6 Abs 4 Satz 2 BErzGG aF vorgesehene Bewilligung unter Vorbehalt ist nur ein Zwischenschritt, auf den verzichtet werden kann, wenn das Einkommen bereits verbindlich feststeht (vgl BSG SozR 3-7833 § 6 Nr 6).

Entgegen der Auffassung des LSG ist das Begehren der KlĤgerin auf Berļcksichtigung des aktuellen Einkommens weder als Neuantrag auf Erzg anzusehen, noch steht es einem solchen gleich. Die beiden im Gesetz vorgesehenen MĶglichkeiten der Berechnung des maÄ∏geblichen Einkommens

sind miteinander verbunden. Bis zu einem Antrag nach § 6 Abs 4 BErzGG aF ist fýr das einkommensabhängige Erzg von dem historischen Einkommen auszugehen (§ 6 Abs 1 BErzGG aF). Auch nachdem ein solcher Antrag gestellt worden ist, behält das historische Einkommen seine Bedeutung. Das aktuelle Einkommen darf nämlich nur insoweit angerechnet werden, als dies für den Berechtigten gÃ⅓nstiger ist. Das macht deutlich: Der Antrag nach § 6 Abs 4 BErzGG aF berührt nicht die rechtliche Identität des Erzg-Anspruchs. Bei der Entscheidung Ã⅓ber diesen Anspruch ist lediglich ein modifizierter Sachverhalt zu berücksichtigen, nämlich auch das aktuelle Einkommen.

Falls das LSG der Auffassung gewesen sein sollte, da $\tilde{A}$  die Kl $\tilde{A}$ ¤gerin auf die Option eines Antrags nach  $\hat{A}$ § 6 Abs 4 BErzGG aF verzichtet habe, indem sie in ihrem urspr $\tilde{A}$ ½nglichen Antrag auf Erzg durch Ankreuzen die Ber $\tilde{A}$ ½cksichtigung des historischen Einkommens w $\tilde{A}$ ¤hlte, verletzt diese Deutung anerkannte Auslegungsgrunds $\tilde{A}$ ¤tze und ist vom Revisionsgericht zu berichtigen (vgl BSGE 75, 92, 96 = SozR 3-4100  $\hat{A}$ § 141b Nr 10; BSG SozR 3-2200  $\hat{A}$ § 1265 Nr 13). Entsprechend  $\hat{A}$ § 46 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) liegt es zwar in der Hand des Berechtigten, seinen Antrag auf bestimmte Sozialleistungen oder Sachverhalte zu beschr $\tilde{A}$ ¤nken (BSGE 60, 11, 14 =